

Kooperationsvertrag
für das Projekt „Wasserwandern mit Muskelkraft“ –
Erschließung touristischer Potenziale im Gesundheits- und Aktivtourismus

Präambel

Ziel des Projektes „Wasserwandern mit Muskelkraft“ ist die Stärkung und Weiterentwicklung des Wasserwandertourismus in Ostfriesland. Im Rahmen dieses interkommunalen Kooperationsprojektes auf dem Gebiet des Landkreises Aurich und der Stadt Emden soll die touristisch relevante Kanalinfrastruktur ausgebaut, Wasserwanderstationen in den Destinationen Emden, Aurich und Norden geschaffen und die Besucherlenkung optimiert werden, um das Wassersportrevier Ostfriesland für Ruderer, Paddler und Kanufahrer erfahrbar und noch attraktiver zu machen. Vor diesem Hintergrund schließen die Projektbeteiligten vorliegenden Kooperationsvertrag:

§ 1 Finanzierung des Projektes

- (1) Zur Finanzierung des Projektes streben die Projektbeteiligten gem. §§ 2 und 3 eine Maximalförderung als interkommunales Vorhaben im Rahmen der „Förderrichtlinie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen“ bei der NBank an. Der maximale Fördersatz beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten. Die Fördermittel unterliegen einer Zweckbindungsfrist von 15 Jahren ab Ende des Bewilligungszeitraums.
- (2) Eine ergänzende Finanzierung in Höhe von 12,5 % der förderfähigen Gesamtkosten erfolgt durch die projektumsetzungsverantwortlichen kommunalen Kooperationspartner i. S. d. § 2 Abs. 3. Dabei übernimmt jeder projektumsetzungsverantwortliche kommunale Kooperationspartner die anteiligen Kosten für die von ihm angemeldeten und förderfähigen Teilmaßnahmen.
- (3) Die verbleibenden Kosten in Höhe von 12,5 % der förderfähigen Gesamtkosten werden durch die privaten Rudervereine i. S. d. § 3 getragen, sofern es sich um angemeldete und förderfähige Teilmaßnahmen auf ihrem Vereinsgelände handelt. Die verbleibenden Kosten in Höhe von 12,5 % der förderfähigen Gesamtkosten für angemeldete und förderfähige Teilmaßnahmen außerhalb des Vereinsgeländes eines Rudervereins werden durch die projektumsetzungsverantwortlichen kommunalen Kooperationspartner i. S. d. § 2 Abs. 3 getragen.
- (4) Die Vorfinanzierung der Gesamtkosten des Projektes erfolgt über die projektumsetzungsverantwortlichen kommunalen Kooperationspartner gem. § 2 Abs. 8.

§ 2 Kommunale Kooperationspartner

- (1) Kommunale Kooperationspartner sind die Stadt Emden, der Landkreis Aurich sowie die dem Projekt beitretenden Städte und Gemeinden des Landkreises Aurich. Die kommunalen Kooperationspartner sind an die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und die darin festgelegten Rechte und Pflichten gebunden.
- (2) Federführender Antragsteller ist der Landkreis Aurich. Der federführende Antragsteller bündelt die einzelnen Teilmaßnahmen des Projektes und fungiert als Antragsteller und Ansprechpartner im Förderverfahren zu § 1 Abs. 1. Nach Auszahlung der Fördermittel nach § 1 Abs. 1 leitet er diese Mittel jeweils anteilig in Höhe der förderfähigen Kosten für die einzelnen Teilmaßnahmen an die anderen kommunalen Kooperationspartner weiter.

- (3) Die Stadt Emden sowie die dem Projekt beitretenen Städte und Gemeinden des Landkreises Aurich sind für die Umsetzung und Abwicklung des Projektes verantwortlich (Projektumsetzungsverantwortliche). Vor diesem Hintergrund nehmen sie insbesondere die Aufgaben nach Abs. 4 bis 8 wahr.
- (4) Einige kommunale Kooperationspartner haben ihre Absicht zum Projektbeitritt bereits durch Abgabe einer entsprechenden Absichtserklärung („Letter of Intent“, LOI) erklärt und den Umfang ihrer individuellen Projektbeteiligung durch Benennung von konkreten Teilmaßnahmen festgelegt. Die dort genannten Teilmaßnahmen werden insoweit Grundlage dieses Kooperationsvertrags (s. Anlage 1), sofern nicht vor Unterzeichnung des Kooperationsvertrages etwas anderes erklärt wird.
- (5) Die Projektumsetzungsverantwortlichen unterstützen den federführenden Antragsteller gem. Abs. 2 bei der Förderantragstellung. Sie beschaffen die notwendigen politischen Beschlüsse, erforderlichen Genehmigungen übergeordneter Behörden (z. B. UNB und NLWKN) sowie Eigentumsnachweise bzw. langfristige Nutzungsvereinbarungen (bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gem. § 1 Abs. 1 S. 3) und stellen diese für die Förderantragstellung zur Verfügung.
- (6) Im Rahmen der Projektrealisierung führen die Projektumsetzungsverantwortlichen eine vergaberechtskonforme Umsetzung der Maßnahmen (Leistungsverzeichnis, Ausschreibung, Vergabe, Umsetzung, Kontrolle, Abrechnung, Erstellen der Verwendungsnachweise, Auszahlungsanforderung) in Abstimmung mit dem federführenden Antragsteller gem. Abs. 2 durch. Für Teilmaßnahmen auf dem Vereinsgelände eines Rudervereins gilt § 3 Abs. 3.
- (7) Die Projektumsetzungsverantwortlichen sind an die Zweckbindungsfrist des § 1 Abs. 1 S. 3 gebunden. Sie stellen während dieses Zeitraums die langfristige Nutzbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit der von ihr geschaffenen touristischen Strukturen über den kommunalen Bauhof oder über geeignete Dritte sicher.
- (8) Die Vorfinanzierung der Gesamtkosten für die jeweiligen Teilmaßnahmen bis zur Auszahlung der Fördermittel wird von dem jeweiligen Projektumsetzungsverantwortlichen sichergestellt (vgl. § 1 Abs. 4).

§ 3 Beteiligung der privaten Rudervereine

- (1) Die Rudervereine Emden, Aurich und Norden (Rudervereine) als Experten für den Wassersport und Projektentwickler unterstützen die Realisierung des Projektes mit Rat und ehrenamtlicher Arbeit.
- (2) Die Rudervereine unterstützen insbesondere bei der Antragstellung (Projektentwicklung und -beschreibung, Maßnahmenkatalog, Kosten- und Finanzierungsplanung, Einholen von Genehmigungen (vgl. § 2 Abs. 5) etc.).
- (3) In Abgrenzung zu § 2 Abs. 6 S. 1 sind die Rudervereine jeweils Bauherr der Teilmaßnahmen auf ihrem Vereinsgelände und insoweit für die Umsetzung der einzelnen Teilmaßnahmen und den späteren Betrieb der Anlagen und Strukturen verantwortlich. § 2 Abs. 8 bleibt unberührt.
- (4) Die finanzielle Abwicklung der Maßnahmen erfolgt nach dem Erstattungsprinzip.
- (5) Weitere Regelungen über die Zusammenarbeit der kommunalen Kooperationspartner i. S. d. § 2 mit den privaten Rudervereinen erfolgen ggf. im Rahmen gesonderter Vereinbarungen.

§ 4 Inkrafttreten, Dauer der Kooperation, Haftung

- (1) Dieser Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch alle Projektbeteiligten in Kraft.
- (2) Die in diesem Vertrag geregelte Kooperation endet automatisch, wenn eine Maximalförderung gem. § 1 Abs. 1 S. 2 i. H. v. 75 % der förderfähigen Gesamtkosten endgültig nicht zustande kommt. Im Übrigen umfasst der Kooperationszeitraum die Dauer der Zweckbindungsfrist gem. § 1 Abs. 1 S. 3. Mit Ende der Zweckbindungsfrist tritt dieser Kooperationsvertrag außer Kraft.
- (3) Im Falle einer erheblichen Abweichung der Projektkosten von dem diesem Projekt zugrunde liegenden Finanzierungsplan werden sich die Projektbeteiligten über die Weiterführung bzw. eine Beendigung der in diesem Vertrag geregelten Kooperation verständigen.
- (4) Im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch die NBank haftet jeder Projektumsetzungsverantwortliche gem. § 2 Abs. 3 für die anteiligen Kosten der von ihm angemeldeten Teilmaßnahmen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt diejenige wirksame bzw. durchführbare Regelung als vereinbart, die die Parteien am Unterzeichnungstag gewählt hätten, um den Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung zu erreichen, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit am Unterzeichnungstag gekannt oder bedacht hätten. Dies gilt entsprechend bei Lücken in diesem Vertrag.

Anlagen

Anlage 1 - Maßnahmenkatalog

Stadt Emden

Landkreis Aurich

Stadt Aurich

Stadt Norden

Gemeinde Großefehn

Gemeinde Hinte

Gemeinde Ihlow

Gemeinde Krummhörn

Gemeinde Südbrookmerland

Ruderverein ARGO Aurich e. V.

Ender Ruderverein e. V.

Norder Ruderclub e. V.